

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Jahr 1921.

	Vom Jahre 1920 übernommen		1921 eingelangt		Kläger oder Beschwerdeführer				Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerteiligt auf 1922 übertragen	Zu- gesprochen				Teilweise zu- gesprochen				Abgewiesen				Nicht eingetreten
					Staat	Gemeinden	Private	Total				Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	
Als Urteilsinstanz	25	44	18	21	5	69	34	11	24	8	7	—	15	4	1	—	5	5	4	1	10	4		
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen . . .	474	352	127	12	213	826	333	363	130	51	5	65	121	1	—	9	10	76	9	98	183	19		
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen . .	—	98	13	7	78	98	17	8	73	—	—	8	8	—	1	1	2	—	2	4	4			
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen . . .	12	70	—	1	69	82	50	12	20	—	1	18	19	—	10	10	—	—	18	18	3			
Total 1921						1075	434	394	247				163			26				215	30			

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als *Urteilsinstanz* erledigten Streitfälle waren:

- 8 Einkommennachsteuern,
- 2 Vermögenssteuern,
- 1 Vermögensnachsteuer,
- 1 Zuschlagssteuer,
- 1 Gemeindesteuerverteilung,
- 2 Steuerrückforderungen,
- 4 Nachkriegssteuern,
- 1 Klage nach § 15 des Dekrets vom 20. März 1919 betr. die Einschätzung der Wasserkräfte,
- 1 Extrastempel,
- 1 Feuerwehrersatzsteuer,
- 1 Mausertelle,
- 3 Unterstützungsstreitigkeiten,
- 1 Rückforderung aus § 36 Armen- und Niederlassungsgesetz,
- 3 Beitragspflichtprozesse,
- 2 Desinfektionskosten bei Tierseuchen,
- 2 Feststellungsklagen.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

Die im Jahre 1921 eingelangten *Beschwerden* über Einkommen betrafen:

5 Beschwerden das Steuerjahr 1918				
148	»	»	»	1919
197	»	»	»	1920
2	»	»	»	1921
<u>352</u>				

Die beurteilten Beschwerden über Einkommen betrafen:

8 Beschwerden das Steuerjahr 1918				
184	»	»	»	1919
141	»	»	»	1920
<u>333</u>				

Bemerkungen.

Im Berichtsjahre hat sich die Notwendigkeit einer *allgemeinen* Steuergesetzrevision zwingend ergeben. Die in das Gesetz vom 7. Juli 1918 gesetzten Hoffnungen in bezug auf Vereinfachung und Verbesserung des Veranlagungsverfahrens sind ausgeblieben, weil die Bezirkssteuerkommission die an sich zweckmässigen Vorschriften der Art. 27 und 28 Steuergesetz und der §§ 50 ff. des Einkommensteuerdekretes aus Mangel an Zeit gar nicht richtig durchführen können. Die Folge sind zahllose Rekurse, welche wieder eine Überlastung der Rekurskommissionen und des Verwaltungsgerichtes zur Folge haben. Allein abgesehen davon erweist sich das Gesetz, das im System auf den alten Gesetzen aufgebaut ist, als systematisch durchaus unzweckmässig. Wenn die Mängel seines Systems unter den alten Gesetzen nicht in diesem Umfange wie heute zutage getreten sind, so hat das seinen Grund darin, dass das alte

Einkommensteuergesetz nie mit der nämlichen Strenge durchgeführt wurde und die geringere Steuerbelastung die Mängel weniger fühlbar erscheinen liessen.

Das bernische Steuergesetz ist ein Gemisch aus verschiedenen Arten von Steuern, die sich gegenseitig im Wege stehen oder einander nicht vollständig ergänzen, so dass Überlastungen oder Lücken bestehen, die unerträgliche Härten und Unbilligkeiten bewirken. Das Gesetz ist auf der *Übergangsstufe* von den Objektsteuern zu den Subjektsteuern stecken geblieben. Historisch begann die Steuergesetzgebung zunächst überall mit der Besteuerung bestimmter Objekte (Objektsteuer). Entweder waren es Objekte, die leicht zu erfassen und zu veranlagen waren (Grundeigentum, Grundpfandversicherte Forderungen etc.), oder die reiche Erträge versprachen (Einkommen aus Kapitalanlagen oder einzelnen Gewerbebetrieben). Der Mangel der Objektsteuern besteht aber darin, dass sie auf die übrigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuersubjekte keine Rücksichten nehmen. Mit steigendem Steuerbedarf und der Notwendigkeit, der Steuerverteilung eine gerechte Grundlage zu geben, kam man immer mehr zum Prinzip der Steuerbelastung nach der *Leistungsfähigkeit* der einzelnen Steuersubjekte. Dies führte zur reinen Subjektbesteuerung (Subjektsteuer), welche auf das *reine* Vermögen oder *reine* Einkommen des einzelnen Steuersubjektes abstellt. Nur so ist eine gerechte und erträgliche Verteilung der Lasten mehr möglich. Eine Belastung, welche nicht auf die *tatsächliche* Leistungsfähigkeit abstellt, führt zum Ruin der überlasteten Teile und erschöpft andererseits die Steuerquellen nur halb. Dies ist auch dem bernischen Gesetzgeber durchaus nicht entgangen. Er begnügte sich aber mit einer durchlöcherten Einkommensteuer I. Klasse und fügte als Neuerung die Progression ein. Die Vermögenssteuer beschränkt sich nach wie vor auf Grundeigentum und grundpfändlich versicherte Kapitalforderungen. Das übrige Vermögen wird mit einer Kapitalertragssteuer belastet oder bleibt steuerfrei. Die Kapitalertragssteuer (Einkommensteuer II. Klasse) ist in Wirklichkeit nicht nur eine besondere *Tarifklasse* der Einkommensteuer, sondern als blosser Objektsteuer, die weder das übrige Vermögen noch das übrige Einkommen berücksichtigt, eine *besondere Steuerart* gegenüber der Einkommensteuer I. Klasse als einer Subjektsteuer. Trotzdem ist sie gesetzlich mit dieser verkuppelt, als ob es ein und dieselbe Steuerart wäre.

Wirtschaftlich liefern sowohl das Einkommen I. Klasse wie dasjenige II. Klasse die notwendigen Existenzmittel der Steuersubjekte. Trotzdem wird zum Beispiel die Witwe, die nach dem Wegfall des Erwerbseinkommens des Mannes auf die oft spärliche Einkommensquelle aus dem Vermögensertrage allein angewiesen ist, mit der *erhöhten* Steuer II. Klasse und einem Abzug von nur Fr. 100 besteuert. Diese steuerrechtliche Ungeheuerlichkeit, die dem alten Gesetz entstammt, trat unter der Herrschaft des letztern nicht in Erscheinung, weil die *Banken* die Einkommensteuer III. Klasse an Stelle der Einleger bezahlten. Da, wo sie in Erscheinung trat, beim Pensionseinkommen aus Amts- und Dienstverhältnissen, hat die Gesetzesrevision durch Unterstellung unter Klasse I Remedur geschaffen. Die Unterscheidung von Einkommen I. und II. Klasse ist ein Überbleibsel aus einer Zeit, als die

Steuerprogression noch nicht bestand. Mit der Einführung der letztern hat sie ihre Existenzberechtigung verloren und bildet nur noch eine ständige Ursache von Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten.

Auch der Unterschied des steuerfreien Abzuges in Art. 20 Ziff. 2 und 3 lässt sich wirtschaftlich und rechtlich aus dem bereits erwähnten Grunde, dass beide Arten von Einkommen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in keiner Weise begründen. Besonders nicht in einer Zeit, wo Alters- und Hinterbliebenenfürsorge als staatliche Aufgabe vor der Türe stehen und die Ersparnis von Vermögensreserven für die Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit dringender ist als je. Was nützt dem Staat die erhöhte Steuereinnahme, wenn er dadurch den Sparsinn ertötet und später mit öffentlichen Unterstützungen und Subventionen wieder aufbauen muss, was er mit den Steuern zerstört hat. So gut wie man für die Berechnung der Progression die Steuern der verschiedenen Arten addiert, liesse sich dies auch für die Berechnung der steuerfreien Abzüge geschehen, wenn man überhaupt an der Komplikation verschiedener Einkommensteuerarten festhalten will.

Eine weitere Neuerung und Komplikation hat die Einkommensteuer II. Klasse erhalten durch die Steuer auf Kapitalgewinn aller Art. Sie beruht auf der richtigen Erkenntnis, dass solche Gewinne die Leistungsfähigkeit gerade so wirksam gestalten wie das Einkommen aus Arbeit und dass es unbillig war, nur das letztere die Steuerlast allein tragen zu lassen. Sie beschränkt sich im Unterschied zur Wertzuwachssteuer nicht auf den Gewinn aus Liegenschaftsverkehr, sondern erfasst die Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form. Trotzdem führte dann das Einkommensteuerdekret in § 19 eine Ausnahme ein für ererbte Objekte, als ob der Gewinn auf diesen die Leistungsfähigkeit nicht so wirksam erhöhte als der Gewinn auf den andern. Auch die Berücksichtigung der Geldentwertung (§ 30 Eink. St. Dekret), die auch das übrige Einkommen, sowie die Steuererträge trifft, ist im Gesetz nicht enthalten. Beide Vorschriften haben zu den grössten Kontroversen Anlass gegeben und, da eine rechtliche Grundlage fehlt, ist auch eine rechtliche Lösung der Kontroversen bedeutend erschwert. Dazu kommt, dass auch die Kapitalgewinnsteuer bloss eine Objektsteuer darstellt und auf die übrigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuersubjektes keinerlei Rücksichten nimmt. Eine einheitliche Einkommensteuer als Subjektsteuer für alle Einkommensarten zusammen würde leichter ertragen und die Veranlagung bedeutend einfacher gestalten. Erfahrungsgemäss sind es gerade die besonderen Steuern, welche wegen ihrer Unbilligkeit die Steuerhinterziehung befördern und den Mehrertrag, den der Gesetzgeber von ihnen erhoffte, dadurch wieder mehr als aufheben.

Unbefriedigend ist auch das Verhältnis der verschiedenen Steuerarten zueinander geregelt. So kann derjenige, der sein Gewerbe in fremdem Gebäude betreibt, den Mietzins nach Art. 22 Ziff. 1 in Abrechnung bringen, wer es aber im eigenen Gebäude betreibt, nach Ziff. 2 nur 4 % der reinen Grundsteuerschätzung abziehen. Die gewaltige Differenz zwischen den beiden Möglichkeiten ist denn auch weder den Steuerpflichtigen noch der Steuerverwaltung entgangen. Ein gerechter Ausgleich ist aber nur zu erreichen, wenn der Abzug nach Ziff. 2 dem jeweiligen allgemeinen Zinsfuss

entspricht und von der rohen Grundsteuerschätzung berechnet wird. Auch hier hat man eine Vorschrift aus dem alten Gesetz hinübergenommen, die vor einem halben Jahrhundert den Verhältnissen entsprach, aber heute Unbilligkeit und Steuerflucht züchtet.

Bei der Einkommensteuer I. Klasse hat Art. 21 mit der doppelten Veranlagungsbasis ein Zwitterding produziert, das vielfach zur doppelten Besteuerung geführt hat, ohne dass Art. 3 Abhilfe zu schaffen vermöchte. Die an sich praktische Besteuerung des Vorjahreinkommens, die einzig auf bereits bekannte Faktoren abstellen kann, wird durch die zweite Alternative wieder illusorisch gemacht. Für natürliche Personen könnte die letztere füglich wegbleiben, denn wer ein ganzes Jahr ohne Einkommen hinter sich hat, dessen Leistungsfähigkeit ist deart geschwächt, dass ein steuerfreies Jahr sowieso am Platze erscheint. Während die Existenz natürlicher Personen eine stabilere bleibt, wechseln dagegen die juristischen Personen und Personenverbindungen derart häufig, dass für letztere ohne die zweite Alternative nicht durchzukommen sein wird. Anderseits bewirkt ihre Auflösung jeweilen zugleich auch den Untergang als Steuersubjekt, so dass eine nachträgliche Besteuerung unmöglich ist. Teilweise könnte eine Besteuerung des Rechtsnachfolgers für das Vorjahreinkommen des Rechtsvorgängers in beiden Fällen die Vorjahrsbesteuerung erleichtern. Für ephemere Steuersubjekte sind jedenfalls besondere Vorschriften vonnöten. De lege ferenda wird diese Frage eingehend der Prüfung bedürfen. Zurzeit bildet die bestehende Vorschrift eine ständige Quelle des Streites, und ein befriedigender Ausweg, der zugleich dem Gesetzestexte entspricht, ist noch nicht gefunden.

Eine weitere Quelle des Haders bringt Art. 22, trotz seiner Fortschritte gegenüber dem alten Gesetz. Hier sollten Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit tatsächlich beschränken, weitere Berücksichtigung finden. Es betrifft dies z. B. Ausgaben wie Steuern und die Verteilung eingetretener Verluste auf mehrere Jahre. Überhaupt sollte die richtige kaufmännische Einkommensberechnung nicht mehr als unbedingt nötig durch Steuervorschriften durchbrochen werden. Auffallend ist auch, mit welcher Hartnäckigkeit oft um einzelne belanglose Posten herumprozediert wird, deren Steuerbetrag durch den Nachteil des späten Steuerbezuges und der Kosten mehr als wettgeschlagen wird oder die früher oder später versteuert worden sind oder werden. Eine grössere Bewegungsfreiheit im Interesse grösserer Speditivität würde die Veranlagung erheblich verkürzen.

Schliesslich soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Mangel eines eidgenössischen Doppelbesteuerungsgesetzes die Ursache zahlreicher Rekurse bildet. Die Zahl der Unternehmungen, welche ihren Betrieb auf mehrere Kantone erstrecken, nimmt Jahr für Jahr zu. Die Komplikation mit den verschiedenen Steuersystemen der einzelnen Kantone nimmt ebenfalls zu. Für die Steuerorgane ist es nicht das gleiche, ob sie auf bestimmte Gesetzesvorschriften abstellen und die Steuerpflichtigen darauf hinweisen können oder ob sie aus einer auf Jahrzehnte zerstreuten Judikatur Präjudizien suchen und damit die Steuerpflichtigen zu belehren suchen müssen.

In einer Zeit, wo die Steuerlast schwer auf jedermann lastet und auf Jahre hinaus lasten wird, kann nur

eine grosszügige Vereinheitlichung und Vereinfachung sowohl auf eidgenössischem wie auf kantonalem Boden wirksame Erleichterung bringen. Die Unzufriedenheit, die aus historisch entstandenen und fortgeschleppten Komplikationen aller Art entsteht, rächt sich durch Missmut gegenüber Behörden und Staat und untergräbt den ehrlichen Willen und die Steuermoral des Bürgers. Die gleichen Gründe erschweren anderseits eine loyale Verwaltung, indem die Berücksichtigung

berechtigter Einwände gegen Unbilligkeit durch positive Gesetzesvorschriften verunmöglicht wird.

Bern, den 15. Mai 1922.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.